
Merkblatt zur Gewährung einer Zuwendung für die naturnahe Waldbewirtschaftung - Jungwaldpflege II (Dimensionierung) -

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise	2
2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen	2
Förderfähig sind.....	2
Nicht förderfähig sind.....	2
Zuwendungsvoraussetzungen.....	2
Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze	3
Förderzweck, Widerrufsvorbehalt	3
Vergabe.....	4
3. Ablauf des Förderverfahrens	4
3.1 Einreichen des Antrages.....	4
3.2 Bewilligung	4
3.3 Durchführung der Maßnahme.....	4
3.4 Zahlantrag mit Verwendungsnachweis (VN)	5
3.5 Auszahlung.....	5
4. Erläuterungen zum Antragsvordruck	5
Punkt 1 Antragsteller(in)	5
Lfd.-Nr. 1.8 kontrafaktische Fallkonstellation.....	6
Lfd.-Nr. 1.9 offene Forderungen der EU.....	6
Punkt 2 Allgemeine Angaben.....	6
Punkt 3 Angaben zum Vorhaben	7
Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung	7
Änderungen der Zuwendungssumme	7
Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers.....	8
Lfd.-Nr. 5.9 Subventionen.....	8
Punkt 6 Anlagen	9
Anlage „Projektblatt Jungwaldpflege II“	10
Unterschriftenfeld	11
5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“	11
Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung	11
Punkt 5 Anlagen	12
Unterschriftenfeld	12

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung („Fördergrundsätze Wald“) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier erfahren Sie, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die forstlichen Förderrichtlinien, weiterführende Schreiben und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz <https://www.wald.rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft/> . Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch zugesandt.

2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen

Ziel dieser Fördermaßnahme ist durch das Begünstigen der ausgewählten zukunftsfähigen Bestandesglieder (die Zukunftsbäume oder „Z-Bäume“), die Selbstregulierungskräfte junger Wälder im fortschreitenden Klimawandel minimalinvasiv zu stärken für die Entwicklung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung und die Sicherung & Erhöhung der Vitalität, der Stabilität, der Qualität sowie der Resilienz des Jungwaldes gegenüber Klimawandelfolgen.

Förderfähig sind

- Ausgaben für die dauerhafte Markierung von bis zu 50 standortgerechten Z-Bäumen je ha
- Ausgaben für die Freistellung der dauerhaft markierten Z-Bäumen durch Fällen aller Z-Baum-Bedränger, sodass die Z-Baum-Kronen so freigestellt sind, dass die Kronenfreiheit bis zum nächsten Eingriff gewährleistet ist (ca. 5 Jahre).

Diese beiden Maßnahmen müssen auf der Projektfläche durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind

- Projekte, bei denen mindestens eine der unten aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen an die Projektfläche und an die Z-Baum-Optionen nicht erreicht wird.
- Projekte außerhalb des Oberhöhenrahmens
- das dauerhafte Markieren und Freistellen von Fichten-Z-Bäumen;
- die Kronenfreistellung ohne dauerhafte Markierung der Z-Bäume;
- ungenügendes Freistellen der Z-Bäume (weniger als ca. 5 Jahre andauernder Kronenfreistand).

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Waldfläche, auf der die Maßnahme durchgeführt wird, muss im Land Rheinland-Pfalz liegen.
- b) Fördervoraussetzung für **Projektflächen**:
 - Jungwälder mit einem Oberhöhenrahmen von ca. 8 - 16 m. Die Oberhöhe ergibt sich aus der durchschnittlichen Höhe der 10 höchsten Bäume der begünstigten Baumarten auf der Projektfläche.

- Die zusammenhängende Mindestfläche pro Kultur (= Projektfläche) beträgt 0,3 ha, beträgt die Waldbesitzfläche (kommunal oder privat) des Antragstellers in Rheinland-Pfalz weniger als 20 ha, beträgt die Mindestfläche pro Kultur 0,1 ha.
 - Ein permanentes Feinerschließungsnetz oder eine durch Forstwege hinreichende Erschließung der Projektfläche. Die Feinerschließung kann auch im Zuge der Durchforstungsmaßnahme angelegt werden und ist bei Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.
- c) **Fördervoraussetzung bei Z-Bäumen:**
- Z-Bäume sind herausragend vitale („supervitale“), gerade, wipfelschäftige, standortgerechte Bäume mit einer ast- und fehlerfreien Stammlänge von etwa 25 % ihrer zu erwartenden Endhöhe (grundsätzlich Stammlänge von ca. 6 m). Bedarfsweise Ästungen sind vor Abschluss der Maßnahme durchzuführen.
 - Z-Bäume sind frei von Schäl- oder Fällschäden, Tiefzwiesel oder andere wertausschließenden „Fehlern“;
 - Z-Bäume haben grundsätzlich einen gegenseitigen Mindestabstand von 12 m;
 - In Jungwäldern mit Vorkommen von Rot-, Dam-, Sika- oder Muffelwild mit auf der Projektfläche bereits sichtbaren Schälsschäden sind die Z-Bäume mit geeignetem Schälsschutz zu versehen. Der Schälsschutz ist in diesem Fall bis zum Abschluss der Maßnahme anzubringen.
- d) Die einzelnen Projektflächen müssen sich nicht in räumlicher Nähe befinden.
- e) Das Auswählen der Z-Bäume und der zu entnehmenden Bedränger vor der Antragstellung ist nicht förderschädlich. Auf die Vorteile einer Durchnummerierung der Z-Bäume für die weitere Pflege oder für Kontrollen wird ausdrücklich hingewiesen.
- f) Die Verwertung des anfallenden Holzes ist nicht förderschädlich.
- g) Die Maßnahme ist anhand einer Karte zu dokumentieren und dem Zahlantrag beizufügen.
- h) Für die Pflege von Waldbereichen zwischen weit auseinanderliegenden Z-Bäumen, sozusagen außerhalb der „Bedrängerzone“ dieser Z-Bäume, werden im Rahmen des Fördertatbestands keine weiteren Vorgaben gemacht. Dies gilt, sofern auf diesen Teilflächen Baumentnahmen nicht zu einer zuwachsmindernden Lichtstellung, mit einem Bestockungsgrad von unter 0,4, führen.

Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze

- a) Zuwendungsart: Projektförderung
- b) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- c) Bagatellgrenze:
 - für öffentliche Antragsteller: 500 €/ Antrag
 - für private Antragsteller: 100 €/ Antrag
- d) Bemessungsgrundlage/ Höhe der Zuwendung: **8,00 € je ausgewähltem Z-Baum** für bis zu 50 Z-Bäume je ha
- e) Förderhöchstbetrag: 4.500 €/ Waldbesitzer und Förderjahr
- f) Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt.
- g) Die zu fördernden Kosten sind in geeigneter Form (z.B. Unternehmensrechnungen, Lohnabrechnungen) spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die eingereichten Rechnungen und Belege müssen einen eindeutigen Bezug zur Maßnahme haben.

Förderzweck, Widerrufsvorbehalt

Der Förderzweck ist mit der Durchführung der Maßnahme erreicht.
Innerhalb eines Bestandeslebens ist lediglich **ein Durchgang förderfähig**.

Vergabe

Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen und deren Durchführung wird darauf hingewiesen, dass die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und zur Tariftreue zu beachten sind.

Des Weiteren wird bei der Vergabe zwischen kommunalen Körperschaften/ Zweckverbänden und sonstigen Waldbesitzenden wie folgt unterschieden:

A. Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

Zur Erfüllung deswendungszweckes sind Aufträge im Rahmen von rechtlich vorgegebenen Vergabeverfahren zu erteilen (Pkt. 3.1 ANBest-K). Das Vergabeverfahren ist zeitnah, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

B. Private Waldbesitzende

Es sind hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen keine weiteren Vorgaben zu beachten.

3. Ablauf des Förderverfahrens

3.1 Einreichen des Antrages

Ihren Förderantrag **senden Sie bitte an die zuständige Untere Forstbehörde (Forstamt)**, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgedruckt. Zuständige untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Maßnahme liegt. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung gewährt werden kann.

3.2 Bewilligung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der voraussichtlichen Zuwendung. In diesem sind die einzuhaltenen Bestimmungen um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können, definiert.

Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass die beantragten Vorhaben **vor Erteilung einer Bewilligung begonnen werden können**. In diesem Fall erhalten Sie eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn (**Vorabgenehmigung**), mit der Sie berechtigt sind, die beantragte(n) Maßnahme(n) zu beginnen und auszuführen, ohne dass damit die Möglichkeit der Zuschussgewährung verloren geht. Der Bewilligungsbescheid ergeht dann zu einem späteren Zeitpunkt; oft erst zum Zeitpunkt des Einreichens des Zahlantrages mit gleichzeitigem Verwendungsnachweis.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist bereits die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.

3.3 Durchführung der Maßnahme

Bei der Maßnahmendurchführung sind die jeweils geltenden Fördergrundsätze, Richtlinien und weiterführende Regelungen zu beachten.

Bitte setzen Sie rechtzeitig die örtlich zuständige Revierleitung oder Privatwaldbetreuung über den Maßnahmenbeginn und die Örtlichkeit der Maßnahmen in Kenntnis.

3.4 Zahlantrag mit Verwendungsnachweis (VN)

Nach Durchführung der Fördermaßnahme legen Sie dem zuständigen Forstamt einen „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“ vor, mit dem Sie die zweckentsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung nachweisen und die auszahlende Zuwendung abrufen. Gleichzeitig dient der Verwendungsnachweis auch der Herleitung der Zuwendungshöhe, die sich jetzt aufgrund der tatsächlichen Ausführung ergibt. Das Forstamt prüft, ob die geförderten Maßnahmen im Sinne der Förderbestimmungen durchgeführt wurden und die Angaben im Zahlantrag/ Verwendungsnachweis plausibel sind. Anschließend wird der Zahlantrag mit der Stellungnahme des Forstamtes an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

3.5 Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung und die Auszahlung der Zuwendung vorliegen und legt die endgültige Förderhöhe fest. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, erhalten Sie einen Auszahlungsbescheid (Auszahlungsbenachrichtigung) oder im Falle einer Vorabgenehmigung einen Bewilligungsbescheid.

In der Folge wird Ihnen die im Bescheid genannte Zuwendung ausgezahlt.

Die Auszahlung bei Sammelanträgen von privaten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen erfolgt auf das Konto des Antragstellers. Dieser ist verpflichtet die Zuwendung entsprechend den beim Zahlantrag aufgeführten Beträgen weiterzugeben.

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck

Mit dem Antragsvordruck für die „Jungwaldpflege II“ können alle Projekte in einem Antrag beantragt werden. Dies gilt nur, wenn die Projekte in dem Betrieb durchgeführt worden sind, für den der Antrag gestellt wurde.

Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr.1.1 Vorgaben Antragsteller

Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch „Miteigentum“) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Es ist möglich, dass ein Antrag für eine Gemeinde durch die Verbandsgemeinde gestellt wird; dann ist einzutragen, für welche Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

Forstzweckverbände nach §30 LWaldG gelten als eigenständige Forstbetriebe.

Es können Sammelanträge von privaten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Waldbauverein, Forstbetriebsgemeinschaft...) für deren Mitglieder gestellt werden. In diesem Fall soll je ein Antrag für Mitglieder mit einem Waldbesitz von unter 20 Hektar forstlicher Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz und ein Antrag für Mitglieder mit einem Waldbesitz ab 20 ha forstlicher Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz gestellt werden.

Mit Hinblick auf die spätere Verwaltungskontrolle sollten diese Sammelanträge möglichst getrennt nach Zuständigkeitsbereich des örtlichen Forstamtes gestellt werden.

Lfd.-Nr. 1.8 kontrafaktische Fallkonstellation

Die Förderung der „Jungwaldpflege II“ ist durch die EU-Kommission beihilferechtlich „notifiziert“ und gilt nicht als „De-minimis“-Beihilfe. Aufgrund der EU-Vorgaben der Notifizierung muss aber von **sogenannten „großen Unternehmen“** und **Kommunen, die mehr als 5.000 Einwohner haben und deren Haushalt mehr als 10 Mio. € beträgt** („große Kommunen“), eine „**kontrafaktische Fallkonstellation“ (KfFk)** durchgeführt werden (GAK-Rahmenplan Teil C, Beihilferechtl. Best., III., Nr. 1.1).

Der Waldbesitzer (auch als Einzelunternehmer) wird als Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 702/2014 gesehen, da die Waldbewirtschaftung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Die Abfrage im Zusammenhang mit dem ausgefüllten Vordruck „kontrafaktische Fallkonstellation“ ist dahingehend förderrelevant, dass alle Antragsteller, die als „großes Unternehmen“ oder „große Kommune“ gelten, nur dann gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass auch hier der Anreizeffekt gegeben ist und eine Überkompensation ausgeschlossen ist.

Zur Gruppe der Kleinst-, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gem. Anhang I VO (EU) Nr. 702/2014 gehören Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Bei Gemeinden ist dies der Fall, wenn sie gemäß Rd-Nr. (52) des EU-Agrarrahen 2023 vom 14.12.2022 weniger als 5.000 Einwohner und einen Haushalt von weniger als 10 Mio. € haben.

Hinweise:

- Die KfFk muss bereits mit Antragstellung als eine Anlage zum Antrag der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.
- Die EU-Verordnung Nr. 702/2014 ist auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald.rlp.de) einzusehen.

Lfd.-Nr. 1.9 offene Forderungen der EU

Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01).

Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde, z.B. aufgrund eines Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid erlassen wurden, zählen nicht dazu.

Hinweis: Hat der Zuwendungsempfänger bisher Beihilfen ausschließlich aus dem Forstsektor erhalten, kann die Frage mit „entfällt“ beantwortet werden, da zurzeit keine Beihilfen in diesem Bereich als unvereinbar mit dem Binnenmarkt eingestuft wurden.

Punkt 2 Allgemeine Angaben

Die unter lfd.-Nr. 2.2 abgefragten Merkmale unterbinden bzw. schränken die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmales ein.

Punkt 3 Angaben zum Vorhaben

Bei lfd. Nr. 3.1 und 3.2 sind der Landkreis und der Forstamtsbezirk inklusive Nummer des Forstamtes, in dem die Projekte liegen, anzugeben. Letzteres können Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Forstamt erfragen.

Lfd.-Nr.3.3 Eventuelle Priorisierungen von Förderanträgen erfolgen nach der forstlichen Betriebsfläche des antragstellenden Betriebes. Die forstliche Betriebsfläche beinhaltet Wirtschaftswald (Hochwald), sonstigen Wald, Nichtholzboden und Wegeflächen. Die Angabe findet als Selbstauskunft statt und kann bei einer Vor-Ort-Kontrolle nachgeprüft werden.

Die Bagatellgrenze liegt für **öffentliche Antragsteller bei 500 € je Antrag und bei privaten Antragsteller bei 100 € je Antrag**. Wird dieser Mindestbetrag **zum Zeitpunkt der Vorlage des Zahlantrages** nicht erreicht, wird keine Zuwendung gewährt.

Lfd.-Nr. 3.8 Förderfähige Maßnahmen im Rahmen der Jungwaldpflege II sind nur in Beständen mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von ca. 8 – 16 m förderfähig. Außerhalb des Oberhöhenrahmens wird keine Förderung der Jungwaldpflege II gewährt. Die Oberhöhe ergibt sich aus der durchschnittlichen Höhe der 10 höchsten Bäume der begünstigenden Baumarten auf der Projektfläche.

Lfd.-Nr. 3.9 Die Projektflächen müssen mit einem permanenten Feinerschließungsnetz oder einer durch Forstwege hinreichenden Erschließung erschlossen sein. Die Feinerschließung kann auch im Zuge der Durchforstungsmaßnahme angelegt werden und ist bei Maßnahmenabschluss nachzuweisen.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Lfd.-Nr.4.1: Für die Herleitung der Gesamtzuwendung innerhalb der Maßnahmen können Sie den Vordruck „Projektblatt Jungwaldpflege II“ nutzen. Es ist nicht erforderlich, die Anlage bereits dem Antrag beizulegen.

Sofern die tatsächliche Projektfläche und Z-Baum-Anzahl zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht greifbar sind, nehmen Sie bitte eine realistische Schätzung vor. Später im Zahlantrag mit Verwendungsnachweis geben Sie dann die tatsächlich realisierte Fläche und Stückzahl an.

Achtung: Falls es sich laut Nr. 1.8 um ein „großes Unternehmen“ oder eine „große Kommune“ handelt, ist **zusätzlich** die Anlage „**Kontrafaktische Fallkonstellation Jungwaldpflege II**“ auszufüllen. Die sich dort ergebende Zuwendungshöhe ist als Gesamtzuwendung unter 4.1 einzutragen.

Änderungen der Zuwendungssumme

Sofern sich nach Abgabe des Förderantrags die Zuwendungssumme ändern sollte, ist diese Änderung vor Maßnahmenbeginn der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Alle Änderungen bedürfen einer Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde noch vor Beginn der Maßnahme! Andernfalls droht ein Verlust der Förderfähigkeit.

Eine Genehmigung dieser Änderungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen!

Für die Mitteilung der Änderung ist

- die Seite 4 Förderantrages,
- das jeweilige neu ausgefüllte Projektblatt,
- eine neue Kontrafaktische Fallkonstellation und
- eine formlose Begründung der Änderung der Bewilligungsbehörde zuzusenden.

Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9 Subventionen

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionengesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*
 1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind*
 2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
 3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
 4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
 3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹*
4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*
6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll,
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
8. Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

1. Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder es Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
2. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- 1.) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- 2.) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter Punkt 5.9 benannt.

Punkt 6 Anlagen

- Ausschließlich bei „großen Unternehmen“ oder „großen Kommunen“ gemäß Nr. 1.8 des Antrages: „Kontrafaktische Fallkonstellation Jungwaldpflege I“

- **Lageplan**
Jedes beantragte Projekt ist in seinen Umrissen auf einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser ist dem Antrag beizufügen.
- „Projektblatt Jungwaldpflege II“
Für jede Projektfläche ist ein Projektblatt beizulegen. Es wird empfohlen, statt der PDF-Version die Excel-Version als Grundlage für den Ausdruck zu verwenden!

Anlage „Projektblatt Jungwaldpflege II“

Es wird empfohlen, anstatt der PDF-Version die ausfüllbare Excel-Version des Projektblattes zu verwenden. In dieser Version werden die Fördervorgaben automatisch geprüft. Außerdem stehen Ihnen eine detaillierte Bedienungsanleitung und eine Beispielrechnung zur Verfügung.

Die für jede Projektfläche ausgefüllte Anlage „Projektblatt Jungwaldpflege II“ ist dem Zahlantrag als Anlage beizufügen.

Es sind die rötlich markierten Felder im Projektblatt auszufüllen. Zur Förderfähigkeit der Jungwaldpflege-Projekte sind die Voraussetzungen der unter Punkt 2 genannten **„Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“** Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“ zu erfüllen.

1.) Forstamt

Hier ist das Forstamt und die Forstamtsnummer anzugeben.

2.) Revier

Hier ist das Forstrevier (Reviernamen und Reviernummer) einzutragen, in dem das Projekt durchgeführt wird.

3.) Antragsnummer

Hier ist die Antragsnummer aus der Vorabgenehmigung/ Bewilligung einzutragen.

4.) Projektnummer

Für jedes Projekt ist ein eigenes Projektblatt auszufüllen. Um eine Zuordnung zu gewährleisten ist eine laufende Projektnummer, beginnend mit „01“, pro Projekt/ Kultur zu vergeben. Diese wird dann unter lfd. Nr. 4.1 des Förderantrages im Sinne eines Ordnungsmerkmals wieder verwendet.

Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erhalten, sind die vergebenen Projektnummern entsprechend auf den dazugehörigen Belegen (Rechnungen, Stundenzettel, ...) zu vermerken.

5.) Örtlichkeit

Jedes Projekt muss einer Fläche konkret zuzuordnen sein. Dazu tragen Sie bitte in diesem Feld die Örtlichkeit (den Waldort im Gemeindewald bzw. im Privatwald die Katasterdaten: Gemarkung, Flur-Nr. und Parzelle) ein.

6.) Fläche in ha

Angabe der Projektfläche in Hektar mit zwei Nachkommastellen. Die Projektfläche ist die Fläche des Jungbestandes in Hektar. Werden die Mindestflächen von 0,3 ha bzw. 0,1 ha unterschritten, ist dieses Projekt nicht förderfähig.

7.) Waldbesitzart

Hier ist anzugeben, ob es sich um Privat- oder Kommunalwald gemäß den Angaben im Förderantrag handelt.

8.) Antragsteller

Angabe des Antragstellers gemäß dem Förderantrag. Nennung des Forstbetriebs oder Vor- und Nachname ist ausreichend.

Zusätzlich bei Sammelantrag: Nennung des betroffenen Waldbesitzers. Vor- und Nachname ist ausreichend.

9.) Maßnahmenbeschreibung

Hier ist anzukreuzen, dass die förderfähigen Maßnahmen zur Jungwaldpflege II in der Dimensionierungsphase durchgeführt wurden. Um die Förderung zu erhalten sind beide Maßnahmen auf der Projektfläche durchzuführen und zu belegen. Zur Prüfung der Förderfähigkeit, ist eine Beschreibung der Maßnahme sowie der Projektfläche notwendig. Darin sind Angaben wie die Oberhöhe, Zahl der je Z-Baum durchschnittlich entnommenen Bedränger, die Baumartenzusammensetzung und die räumliche Verteilung der Z-Bäume wichtig.

10.) Prüffeld, wird durch Forstamt Außendienst ausgefüllt

Die Bestätigung, dass die Angaben im Projektblatt der tatsächlichen Ausführung vor Ort entsprechen, erfolgt durch die zuständige Revierleitung oder die Privatwaldbetreuung.

11.) Berechnung des Förderbetrags

PDF-Version: Hier muss aufgrund der oben gemachten Eingaben der Förderbetrag berechnet werden.

Excel-Version: Die Berechnung der Zuwendungshöhe wird aufgrund der weiter oben gemachten Angaben automatisch kalkuliert.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“

Der Zahlantrag/ Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde **über das zuständige Forstamt** vorzulegen.

Das Datum zur Vorlage ist auch aus dem Bewilligungsbescheid oder der Vorabgenehmigung zu ersehen.

Mit diesem Antrag werden die ausgeführten Vorhaben und die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Lfd. Nr. 4.1: Hier ist im Feld des Antragstellers die jeweilige Zuwendungshöhe, die für die einzelnen Projektflächen in den projektbezogenen „**Anlage „Projektblatt Jungwaldpflege II“** errechnet wurde, unter Angabe der betreffenden Projektnummer einzutragen sowie die beantragte Gesamtzuwendung des Förderantrags anzugeben.

Achtung: Wurde ein Mehrbedarf gegenüber der beantragten Zuwendung vor der Maßnahmendurchführung nicht der Bewilligungsbehörde gemeldet und durch diese genehmigt, wird der Mehrbedarf gekürzt!

Punkt 5 Anlagen

- „Projektblatt Jungwaldpflege II“
Für jede Projektfläche ist ein Projektblatt dem Zahlantrag beizulegen.
Es wird empfohlen, anstatt der PDF-Version die ausfüllbare Excel-Version zu verwenden!
- **Lageplan**
Jedes beantragte Projekt ist in seinen Umrissen auf einem Lageplan einzuzeichnen. Des Weiteren sollen die ausgewählten Z-Bäume schematisch und das Feinerschließungsnetz auf dem Lageplan abgebildet sein. Dieser Lageplan ist dem Zahlantrag beizufügen.
- (in Kopie) **Rechnungen oder Stundenzettel** aus denen die Maßnahmen hervorgehen
Die Rechnungen und Belege müssen immer zur Fördermaßnahme bzw. dem Förderzeitpunkt eindeutig zuzuordnen sein.

Im Falle eines **Sammelantrages** von einem privaten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ist es wichtig, zusätzlich folgende Anlagen dem Zahlantrag beizulegen:

- Übersicht der beteiligten Waldbesitzer und Ihrer beantragten Zuwendungssummen gemäß Vordruck „**Beteiligtenübersicht bei Sammelantrag**“
- Bevollmächtigungen der beteiligten Waldbesitzer gemäß Vordruck „**Vollmacht zur Antragstellung**“ zur Förderabwicklung durch den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss
oder
- **Auszug aus der Satzung** des privaten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses, dass dieser ermächtigt ist, für seine Mitglieder Förderanträge zu stellen und diese abzuwickeln

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße Tel.: 06321/6799-0 wenden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.